

Japanisches Recht in fünf Minuten (18)

Die Gesellschaftsformen LLC und LLP (Teil 1)

Von Mikio Tanaka

Wie bereits in vergangenen Ausgaben dargestellt, ist es seit der am 1. Mai 2006 in Kraft getretenen Gesellschaftsrechtsreform nicht mehr möglich, eine der deutschen GmbH entsprechende *yugen kaisha* (YK) neu zu gründen. So sind die meisten japanischen Kapitalgesellschaften die der deutschen AG entsprechende *kabushiki kaisha* (KK) geworden. Im Gegenzug genießen die Gesellschafter eine viel größere Satzungsfreiheit, um die Innengestaltung der KK an ihre Bedürfnisse anzupassen. Des Weiteren wurden zwei neue Gesellschaftsformen geschaffen, die es den Gesellschaftern ebenfalls ermöglichen, ihre persönliche Haftung zu begrenzen. Es handelt sich hierbei um die der US-amerikanischen LLC entsprechende *godo kaisha* (GK), die mit dem neuen Gesellschaftsgesetz zum 1. Mai 2006 in Kraft trat, sowie um die mit einem weiteren Gesetz zum 1. August 2005 eingeführte *yugen sekinin jigyo kumiai* (YJK), die der englischen LLP entspricht.

Betrachten wir hier zunächst die *godo kaisha* (GK):

GK als „Anteilsgesellschaft“

Das Gesellschaftsgesetz kennt zwei Gesellschaftstypen: die Aktiengesellschaft (KK) und die sog. Anteilsgesellschaften, zu der auch die GK gehört. Die Anteilsgesellschaften sind in denjenigen Fällen geeignete Investitionsvehikel, in denen sich wenige Personen auf der Basis gegenseitigen persönlichen Vertrauens zusammenschließen wollen. Alle drei Anteilsgesellschaften weisen die folgenden Besonderheiten auf:

- **Weite Satzungsfreiheit:** Nach der gesetzlichen Standardvorgabe steht die Geschäftsführung jedem Gesellschafter zu. Der Gesellschaftsvertrag kann allerdings vorsehen, dass lediglich bestimmte Gesellschafter zur Geschäftsführung und/oder zur Vertretung befugt sind. Änderungen des Gesellschaftsvertrags erfordern die Zustimmung aller Gesellschafter.
- **Beschränkte Übertragbarkeit der Anteile:** Anteilsübertragungen und die Aufnahme neuer Gesellschafter erfordern die Zustimmung aller Gesellschafter.
- **Stimmrecht, Gewinnverteilung:** Können im Gesellschaftsvertrag frei – d.h. auch abweichend vom Verhältnis der Einlagen – vereinbart werden; keine Gleichbehandlungspflicht der Aktionäre wie bei der KK.

Zu den Anteilsgesellschaften zählen die *gomei kaisha* (entspricht der deutschen OHG) und *goshi kaisha* (entspricht der deutschen KG) sowie die *godo kaisha* (GK), für die es in Deutschland keine Entsprechung gibt. Anders als in Deutschland haben *gomei kaisha* und *goshi kaisha* allerdings eine eigene Rechtspersönlichkeit. GK ist eine hybride Gesellschaftsform, die Elemente der Personen- und Kapitalgesellschaft vereinigt. Vorbild ist die US-amerikanische *limited liability company*. Im Vergleich zu den anderen Anteilsgesellschaften weist die GK die folgenden Besonderheiten auf:

Gomei kaisha und *goshi kaisha* existieren bereits seit langem. Von ihnen wurde allerdings vergleichsweise wenig Gebrauch gemacht. Ihre Bedeutung

wird – außer in den Fällen, in denen ein Gesellschafter seine Einlage durch eigene Arbeitsleistung oder die Gestellung von Sicherheiten erbringen will – wohl noch weiter schwinden, da mit der GK nunmehr eine Gesellschaftsform zur Verfügung steht, die die Flexibilität der *gomei kaisha* und *goshi kaisha* mit der Haftungsbeschränkung auf Gesellschafterebene verbindet.

GK oder KK?

Die Gesellschafter von einer GK haften lediglich mit ihrer Einlage. Es besteht eine Einlagepflicht. Die Einlage muss bis zur Eintragung der Gesellschaft vollständig geleistet werden. Sie kann während des Bestehens des Gesellschafterverhältnisses nicht und im Fall des Austritts nur eingeschränkt zurückgezahlt werden. In diesen Punkten ähnelt die GK der KK.

Anders als bei einer KK kann ein Gesellschafter seine Einlage allerdings nicht durch eigene Arbeitsleistung oder durch Gestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft erbringen.

Im Vergleich zur KK hat die GK die folgenden Vorteile...

- Flexible Ausgestaltung des Stimmrechts und der Gewinnverteilung;
- Kostenersparnis durch einfache Gründung und einfaches Verfahren der Willensbildung (keine Hauptversammlung erforderlich);
- keine Werthaltigkeitsprüfung bei Sacheinlagen;

Die Nachteile dagegen sind:

- schwach ausgeprägte interne Kontrollmechanismen, da als Vehikel für die gemeinsame Zweckverfolgung durch wenige Personen gedacht, die durch ein persönliches Vertrauensverhältnis verbunden sind;
- natürliche Begrenzung des Geschäftsvolumens;
- im Geschäftsleben noch nicht etabliert.

In der nächsten Ausgabe wird die LLC behandelt.

	<i>Gomei kaisha</i>	<i>Goshi kaisha</i>	GK
Gesellschafter	Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter	Unbeschränkt persönlich haftende sowie nicht persönlich haftende Gesellschafter	Nicht persönlich haftende Gesellschafter
Geschäftsführung, Vertretung	Grundsätzlich durch alle Gesellschafter	Grundsätzlich durch die unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter	Grundsätzlich durch alle Gesellschafter
Eigene Arbeitsleistung bzw. Sicherheitsgestellung als Einlage	Möglich	Nur für unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter möglich	Nicht möglich

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
Tel.: +81(0)3 6212 5500
Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com

